

Kurztitel

Papiertechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 183/2012

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2012

Text**Lehrberuf Papiertechnik**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Papiertechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

(2) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Papiertechniker oder Papiertechnikerin) zu bezeichnen.